



**Stellungnahme der Bundesnetzagentur
zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus (BT-Drs. 19/7375)
für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie
des Deutschen Bundestages am 20. Februar 2019**

Der vorliegende Gesetzesentwurf kann nach Einschätzung der Bundesnetzagentur insbesondere für neu hinzukommende und noch nicht begonnene Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) einen wichtigen Beitrag zur Beschleunigung des Ausbaus der Übertragungsnetze leisten. Ein wichtiges Instrument ist die neu eingeführte Möglichkeit, in bestimmten Fällen auf die Bundesfachplanung zu verzichten. Darüber hinaus werden die Verfahren u.a. durch vorgenommene Begriffsdefinitionen sowie der Aufnahme der Möglichkeit einer Plangenehmigung in das NABEG erleichtert. Daneben bewirkt nach Auffassung der Bundesnetzagentur eine klarstellende Regelung zur Kostenanerkennung von Zahlungen an Grundstückseigentümer (Entschädigungszahlungen) ebenfalls einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung. Gleiches gilt für die vorgesehene Verordnungsermächtigung zur Schaffung einer für Bundesvorhaben einheitlichen Bundeskompensationsverordnung.

Daher begrüßt die Bundesnetzagentur die vorgeschlagenen Rechtsänderungen.

1. Verzicht auf Bundesfachplanung

Die in § 5a NABEG-E vorgesehene Regelung, in bestimmten Fällen auf die Durchführung eines Bundesfachplanungsverfahrens verzichten zu können, birgt große Beschleunigungspotenziale.

Bei Stromleitungsausbauvorhaben in Landeszuständigkeit haben die Länder auf vorgelagerter Ebene die Möglichkeit, auf Raumordnungsverfahren zu verzichten. Davon wurde in mindestens der Hälfte der Vorhaben des BBPlG und des EnLAG Gebrauch gemacht. Für Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur ist ein Verzicht auf die Bundesfachplanung indes nicht möglich. Es kann nach derzeitiger Rechtslage lediglich ein vereinfachtes Verfahren (vgl. § 11 NABEG) gewählt werden. Das heißt, dass, je nachdem ob ein Verfahren länderübergreifend ist oder nicht, ist ein Verzicht möglich bzw. nicht.

Aufgrund der engen rechtlichen Voraussetzungen kommt ein vereinfachtes Verfahren in der bisherigen Praxis nur selten zur Anwendung. Bereits die sinnvolle Umgehung einer Konfliktsstelle (z.B. Siedlung) kann dazu führen, dass ein Regelverfahren mit allen Schritten der Öffentlichkeitsbeteiligung und (großräumiger) Alternativenbetrachtung erforderlich wird.

Die Neuregelung ermöglicht ein Absehen von der Bundesfachplanung in den Fällen, in denen etwa eine Zu- oder Umbeseilung bzw. ein Ersatzneubau geplant ist oder bei einem Neubau weit überwiegend eine bestehende Trasse genutzt werden soll. Es kann nach Erklärung des Verzichts direkt mit dem Planfeststellungsverfahren begonnen werden. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens be-

stehen nach Auffassung der Bundesnetzagentur umfassende Möglichkeiten, die Belange des Einzelnen in das Verfahren einzubringen. Auch auf dieser Verfahrensstufe gibt es eine Antragskonferenz, in der der Umfang der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers besprochen wird, sowie nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ein sich anschließendes Anhörungsverfahren, in dem auch jede Person, die in ihren Belangen berührt ist, Einwendungen erheben kann. Zudem findet im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch eine Alternativenprüfung statt. Der materielle Prüfungsmaßstab wird durch die Neuregelung damit nicht verändert.

Dieser Vorschlag kann eine erhebliche beschleunigende Wirkung haben und dient auch der Akzeptanzförderung. Denn nach den bisherigen Erfahrungen aus der Praxis wird im Falle von Vorhaben, bei denen ein Bestandsgestänge genutzt werden soll, der nach derzeitiger Rechtslage notwendige Beteiligungsaufwand teilweise als übertrieben wahrgenommen.

Die Anregung des Bundesrates, dass für Änderungen des Betriebskonzepts, insbesondere also das Freileitungsmonitoring, weder ein Bundesfachplanungs- bzw. Raumordnungs- noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Anzeigeverfahren durchgeführt werden sollte, ist aus Sicht der Bundesnetzagentur überdenkenswert. Mit der Umsetzung der Forderung könnte ggf. ein weiterer Beitrag zur Beschleunigung geleistet werden. Einer möglichen Verschlechterung der Immissionsituation vor Ort könnte immissionsbehördlich Rechnung getragen werden, da dann nach der 26. BImSchV Anzeige zu erstatten wäre.

2. Anzeigeverfahren

Anzeigeverfahren ersetzen unter bestimmten Voraussetzungen die Planfeststellungsverfahren durch ein sehr viel schnelleres Verfahren ohne Beteiligungsschritte. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs in § 25 Abs. 2 und 3 NABEG-E (bzw. § 43f Abs. 2 und 3 EnWG-E) wird insbesondere für Umbeseilungen sowie Zubeseilungen mit einer Länge von bis zu 15 Kilometern die Möglichkeit einer Anzeige eröffnet.

Die Anwendungsmöglichkeiten des Anzeigeverfahrens auszuweiten, werden von der Bundesnetzagentur als sinnvolles Beschleunigungsinstrument angesehen. Zu prüfen ist unserer Auffassung nach jedoch noch, inwieweit im Rahmen des § 25 Abs. 2 NABEG-E (bzw. § 43f Abs. 2 EnWG-E) ein weiterer Verweis auf die Einhaltung der Richtwerte der TA Lärm geboten erscheint. Nach bisherigen Erfahrungen können bei Zu- und Umbeseilungen hier gegebenenfalls Problemlagen entstehen. Zu prüfen wäre, ob eine Überschreitung der Richtwerte der TA Lärm zu erheblichen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch führen kann. Daneben stellt sich die Frage, wie im Einzelfall mit Grenz- bzw. Richtwertannäherungen, mit Blick auf die hierzu ergangene Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1/13 –), umzugehen ist.

3. Verlegung von Leerrohren

§ 18 Abs. 3 NABEG-E sieht vor, dass Leerrohre bei Erdkabelvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 und 6 BBPlG berücksichtigt werden können. Dies soll im Sinne einer vorausschauenden Planung dazu führen, dass zukünftige Erweiterungen der Kapazität von Vorhaben frühzeitig in die Planung einbezogen

werden können. Ziel ist die Einsparung von Zeit und Kosten sowie die Vermeidung von Mehrfacheingriffen, was gegebenenfalls auch zu mehr Akzeptanz führen kann.

Die hiermit verfolgte Beschleunigungsintention kann nachvollzogen werden.

Allerdings entstehen insbesondere Risiken für die laufenden Verfahren, deren Realisierung nicht weiter erschwert werden darf. Die Bundesnetzagentur versteht die Regelung in Bezug auf Südostlink beispielsweise so, dass eine Verlegung von Leerrohren unabhängig von der zukünftig verfügbaren Kabeltechnik in das Planfeststellungsverfahren zu erfolgen hat. Die aktuelle Planung könnte beispielsweise an Engstellen Probleme bereiten. Hier kann es zu der Situation kommen, dass der für das Erdkabelvorhaben im Sinne von § 2 Abs. 3, 5 oder 6 BBPlG im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor sich nur für das ursprünglich geplante Vorhaben, nicht aber für eine Erweiterung eignet. Auch kann das Thema der Überbündelung in diesem Zusammenhang im Einzelfall gegebenenfalls an Bedeutung gewinnen.

Daneben ist zu beachten, dass in den Bundesfachplanungsverfahren zu den betreffenden Erdkabelvorhaben bislang eine Mitverlegung von Leerrohren aufgrund der derzeitigen Rechtslage noch nicht von der Bundesnetzagentur thematisiert wurde. Eine Berücksichtigung von Leerrohren im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird Vorhabenträger und Planfeststellungsbehörde voraussichtlich vor kommunikative Herausforderungen stellen. Laufende Verfahren könnten dadurch gegebenenfalls durch erhöhten Widerstand verzögert werden.

Wichtig ist daher nach Auffassung der Bundesnetzagentur, dass die laufenden Verfahren durch eine gesetzliche Neuregelung zur Leerrohrverlegung im Ergebnis nicht verzögert werden dürfen.

4. Umgang mit Zielen der Raumordnung

Die Neuregelung in § 5 Abs. 2 NABEG-E bzw. § 18 Abs. 5 NABEG-E sieht einen Kompromiss bei dem Umgang mit den Zielen der Raumordnung in der Bundesfachplanung und der Planfeststellung vor.

Ziel der Bundesnetzagentur ist ein möglichst rechtssicheres und dem Gedanken der Verfahrensbeschleunigung Rechnung tragendes Vorgehen. In erster Linie ist die Bundesnetzagentur dabei bestrebt, Konflikte mit landes- und regionalplanerischen Zielen der Raumordnung durch hinreichende Berücksichtigung schon im Planungsprozess zu vermeiden. Bei der Beteiligung an der Landes- und Regionalplanung wird angestrebt, mögliche Nutzungskonflikte frühzeitig zu identifizieren und einen Ausgleich mit der für die Landes- und Regionalplanung zuständigen Stelle herzustellen.

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind nach derzeitiger Rechtslage Ziele der Raumordnung nicht strikt zu beachten, sondern stellen gewichtige öffentliche Belange dar, die in der Abwägung im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Ein der Festlegung eines Trassenkorridors entgegenstehendes landes- oder regionalplanerisches Ziel der Raumordnung kann daher nach hier vertretener Ansicht nur als ultima ratio und mit erhöhtem Begründungsaufwand überwunden werden.

In der juristischen Literatur ist die Frage, ob Ziele der Raumordnung durch die Bundesfachplanung überwunden werden können oder nicht, jedoch umstritten. In der Praxis zieht die Bundesnetzagentur daher in Betracht, in Konfliktfällen von der Einlegung eines Widerspruchs oder der Zielabwei-

chung Gebrauch zu machen, um Bundesfachplanungsentscheidungen rechtlich bestmöglich abzusichern.

Die Instrumente des Widerspruchs und der Zielabweichung, so wie sie derzeit im Raumordnungsgesetz geregelt sind, können in der Praxis aber zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand, zu neuerlichen Rechtsunsicherheiten und zu Verzögerungen der Bundesfachplanungs- und Planfeststellungsverfahren führen. Teilweise können mit ihnen raumordnerische Konflikte auch überhaupt nicht befriedigend gelöst werden. Deshalb sind praxistaugliche und möglichst rechtssichere Instrumente besonders wichtig, um bei Konflikten der Bundesfachplanung bzw. Planfeststellung auf der einen und Zielen der Raumordnung auf der anderen Seite, zu einer zeitnahen Realisierung der Leitungsvorhaben einschließlich der notwendigen Anlagen wie etwa Konvertern zu kommen.

Die im Rahmen des Gesetzesentwurfes gewählte Regelung stellt aus Sicht der Bundesnetzagentur einen vertretbaren Kompromiss dar. Durch die Neuregelung in § 5 Abs. 2 NABEG-E bzw. § 18 Abs. 5 NABEG-E wird einerseits eine Bindung der Bundesnetzagentur an die Ziele der Raumordnung konstatiert. Andererseits bestehen vereinfachte Voraussetzungen, sich von der Zielbindung zu lösen. Damit wird der oben beschriebenen Problematik aus Sicht der Bundesnetzagentur im Sinne eines beschleunigten Ausbaus der Übertragungsnetze Rechnung getragen. Gleichzeitig ist im Planungsprozess durch die beschriebene möglichst frühzeitige Identifizierung und Vermeidung von möglichen Zielkonflikten intendiert, dass eine Überwindung von Zielen der Raumordnung in der Praxis der Ausnahmefall bleiben wird.